

(2) Die Gewährung einer zusätzlichen Unterstützung zur persönlichen Verwendung für Bürger, die wegen dauernder Gesundheits- oder Körperschäden der ständigen Betreuung und Pflege bedürfen und sich bis zur Aufnahme in einem Feierabend- oder Pflegeheim in einer staatlichen oder nicht-staatlichen stationären Einrichtung des Gesundheitswesens befinden, wird durch den Minister für Gesundheitswesen gesondert geregelt.

§ 5

Erhöhung des Freibetrages bei Übernahme der Kosten der Hauswirtschaftspflege

(1) Der Freibetrag vom monatlichen Nettoeinkommen der durch Hauswirtschaftspflege betreuten Bürger, der für die Übernahme der Kosten aus staatlichen Mitteln maßgebend ist, wird für alleinstehende Bürger auf 400 Mark und für Ehepaare auf 600 Mark erhöht.

(2) Die Bestimmungen über die Inanspruchnahme von Pflegegeld, Blindengeld oder Sonderpflegegeld sowie die Inanspruchnahme unterhaltsverpflichteter Angehöriger für die Kosten der Hauswirtschaftspflege finden weiterhin Anwendung.

§ 6

Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld für Kinder

(1) Das gemäß § 4 Abs. 2 der Zweiten Sozialfürsorgeverordnung vom 29. Juli 1976 (GBl. I Nr. 28 S. 382) erhöhte Pflegegeld

3 § 18 Absätze 2 und 3 der Sozialfürsorgeverordnung vom 4. April 1974

der Stufen III und IV, Blindengeld der Stufen IV bis VI und Sonderpflegegeld für Kinder wird unabhängig von der Berufstätigkeit der Eltern gewährt.

(2) Das Pflegegeld der Stufen III und IV, das Blindengeld der Stufen IV bis VI sowie das Sonderpflegegeld wird für Kinder bereits ab Vollendung des 1. Lebensjahres gewährt, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Schlußbestimmungen

§ 7

Bereits bisher gewährte Sozialfürsorgeleistungen dürfen durch Rentenerhöhungen auf Grund der Dritten Verordnung vom 11. Oktober 1979 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — Rentenverordnung — (GBl. I Nr. 35 S. 331) nicht vermindert werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1979 in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1979

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
Prof. Dr. sc. med. M e c k l i n g e r

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 5 vom 26. Oktober 1979 enthält:

	Seite
Bekanntmachung vom 7. August 1979 zum Protokoll vom 23. Februar 1968 über die Änderung des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente vom 25. August 1924	73
Bekanntmachung vom 17. August 1979 zum Vertrag vom 11. Juni 1975 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien über den Luftverkehr	77
Bekanntmachung vom 6. September 1979 zum Inkrafttreten des Vertrages vom 24. Februar 1979 über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Mozambique ..	80
Bekanntmachung vom 7. August 1979 über die Anwendung der Regelungen Nr. 27, 28, 35 und 37 zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 durch die Deutsche Demokratische Republik	80